



Steuern auf Kapitalanlagen, Erbschaften und Schenkungen Strategien zur Steueroptimierung

Univ.Prof. Dr. Markus Achatz
20. März 2007

Kapitel I

Besteuerung von Kapitalanlagen

1. Aktien

A Laufende Dividenden

- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- 25 % KESt-Abzug bzw. 25 % Sonder-ESt -> Endbesteuerung
- Kein Abzug von Werbungskosten möglich

A Veräußerungsgewinne

- Einkünfte aus Spekulationsgeschäft -> 1-Jahresfrist
- Tarif-Einkommensteuer
- Abzug anteiliger Veräußerungskosten möglich

A Erbschaftssteuer–Befreiung, sofern der Anteil des Erblassers unter 1% des Nennkapitals liegt (gilt nicht für Schenkungen)

2. Anleihen

A Laufende Zinsen

- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- 25 % KESt-Abzug bzw. 25 % Sonder-ESt -> Endbesteuerung
- Kein Abzug von Werbungskosten möglich

A Unterschiedsbetrag zwischen Ausgabe- und Einlösungswert

- Einkünfte aus Kapitalvermögen, wenn >2% (Freigrenze)
- Freigrenze gilt, wenn übrige Zinsen laufend ausbezahlt werden

A Veräußerungsgewinne

- Einkünfte aus Spekulationsgeschäft -> 1-Jahresfrist
- Tarif-Einkommensteuer
- Abzug anteiliger Veräußerungskosten möglich

A Erbschaftssteuer-Befreiung für in- oder ausländische Forderungswertpapiere auf dem Depot einer in- oder ausländischen Bank (gilt nicht für die Schenkungssteuer!)

3. Investmentfonds

A Ausschüttungen/Ausschüttungsgleiche Erträge

- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- 25% KESt bzw. 25% Sonder-ESt

A 20% der Substanzgewinne

- Einkünfte aus Spekulation
- 25% KESt bzw. 25% Sonder-ESt
- gilt nicht für Substanzgewinne aus Forderungswertpapieren

A Veräußerungsgewinn Fondsanteil

- Einkünfte aus Spekulation -> 1-Jahresfrist
- Tarif-Einkommensteuer

A Abzug der auf Fondsebene entstandenen Kosten möglich

A Erbschaftsteuer-Befreiung (gilt nicht für die Schenkungssteuer)

4. Vergleich Investmentfonds vs. Direktanlage

Steuervorteile im Privatvermögen

- A zu 80 % steuerfreie Aktien-Substanzgewinne
- A zu 100 % steuerfreie Anleihen-Substanzgewinne
- A Zinsen fließen KESt-frei in den Fonds => Thesaurierungseffekt
- A trotz Endbesteuerung Abzugsfähigkeit der auf Fondsebene entstandenen Kosten

5. Offener Immobilieninvestmentfonds

- A** Ausschüttungen/Ausschüttungsgleiche Erträge (Mieten, 80 % der Aufwertungsgewinne, Wertpapier- und Liquiditätsgewinne)
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - 25% KESt (Endbesteuerung!)
 - keine ErbSt-Befreiung!
- A** Veräußerung Fondsanteil
 - Einkünfte aus Spekulation -> 1-Jahresfrist
 - Tarif-Einkommensteuer
- A** Grunderwerbsteuer
 - Pflicht nur für Transaktionen auf Fondsebene, nicht bei Kauf/Verkauf Fondsanteil
 - vom 2-fachen Einheitswert

6. Direktveranlagungen in Immobilien

A Vorsorgewohnung

- laufende Mieten - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Tarif-Einkommensteuer
- FK-Zinsen absetzbar
- AfA 1,5% sind Werbungskosten
- Veräußerungsgewinn -> 10-Jahresfrist (Spekulation)

A Bauherrenmodell

- Laufende Mieten – Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Tarif-Einkommensteuer
- FK-Zinsen absetzbar
- AfA 6,67% sind Werbungskosten
- Veräußerungsgewinn -> 10-Jahresfrist (Spekulation)

Kapitel II

Optimierung der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Steuerliche Aspekte

„Wer in einem Testament nicht bedacht worden ist, findet Trost in dem Gedanken, dass der Verstorbene ihm vermutlich die Erbschaftssteuer ersparen wollte.“

Peter Ustinov

Gegenstand der Steuer

A Erwerb von Todes wegen

- Testament
- Gesetzliche Erbfolge
- Erbvertrag
- Pflichtteilsansprüche
- Schenkung auf den Todesfall

A Schenkung

- auch: Abfindung für Erbverzicht

A Zweckzuwendung

Unterschied zwischen ErbSt und SchenkSt

- A Für Schenkungen zu Lebzeiten unter Ehegatten gilt ein zusätzlicher Freibetrag von EUR 7.300,00
- A Kapitalvermögen bleibt nur beim Erwerb von Todes wegen erbschaftssteuerfrei, ist bei Schenkungen unter Lebenden aber steuerpflichtig
- A Bestimmte Zuwendungen an gemeinnützige Institutionen, Kirchen und politische Parteien sind nur dann steuerfrei, wenn sie von lebenden Personen vorgenommen werden
- A Von den neun bestehenden Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei der Erbschaftssteuer gelten nur drei auch für die Schenkungssteuer

Steuerklassen

- A** Klasse I: Ehegatte und Kinder
- A** Klasse II: Enkelkinder und Urenkel
- A** Klasse III: Geschwister und Eltern, Großeltern und weitere Vorfahren, Stiefeltern
- A** Klasse IV: Schwiegerkinder, Schwiegereltern, Neffen und Nichten
- A** Klasse V: alle übrigen Erwerber (zB Lebenspartner/-in Großonkel/-tante)

Steuertarif

Erbe bzw Schenkung < :	Steuerklasse				
	I	II	III	IV	V
EUR 7.300,00	2	4	6	8	14
14.600,00	2,5	5	7,5	10	16
29.200,00	3	6	9	12	18
43.800,00	3,5	7	10,5	14	20
58.400,00	4	8	12	16	22
73.000,00	5	10	15	20	26
109.500,00	6	12	18	24	30
146.000,00	7	14	21	28	34
219.000,00	8	16	24	32	38
365.000,00	9	18	27	36	42
730.000,00	10	20	30	40	46
1.095.000,00	11	21	32	42	48
1.460.000,00	12	22	34	44	51
2.920.000,00	13	23	36	46	54
4.380.000,00	14	24	38	48	57
über 4.380.000,00	15	25	40	50	60

Freibeträge

A Steuerklasse I und II	EUR	2.200,00
A Steuerklasse III und IV	EUR	440,00
A Steuerklasse V	EUR	110,00
A Schenkungen zwischen Ehegatten	EUR	7.300,00
A Betriebsübertragungen	EUR	365.000,00

Bemessungsgrundlage

- ⌘ grundsätzlich gemeiner Wert („Verkehrswert“)
- ⌘ Ausnahme: 3-facher Einheitswert für inländisches Liegenschaftsvermögen
- ⌘ Abzugsposten
 - Schulden des Erblassers
 - Pflichtteilsansprüche
 - Vermächtnisse
 - Bestattungskosten
 - Kosten der Nachlassregelung
- ⌘ Schenkungen
 - übernommene Verpflichtungen (zB Nutzungsrechte, Hypotheken)

Steuerbefreiungen

- A Hausrat
- A Sonstiges bewegliches Vermögen (zB Schmuck, Autos)
 - max EUR 1.460,00 (I und II) bzw EUR 600,00 (III und IV)
- A Schenkungen zwischen Ehegatten zum Erwerb einer Wohnung
 - Wohnungseigentum zu je 50 %
 - Nutzfläche max 150 m²
 - Wohnung dient eigenen Wohnbedürfnissen
- A Schenkungen für Unterhalt und Ausbildung
- A Verzicht auf den Pflichtteilsanspruch
- A Übliche Gelegenheitsgeschenke
- A Befreiung von Schulden gegenüber dem Erblasser

Erwerb von Kapitalvermögen

Im Erbfall, jedoch nicht bei Schenkungen, bleibt folgendes endbesteuertes Kapitalvermögen bzw Kapitalvermögen, das der besonderen Einkommensteuer in Höhe von 25 % unterliegt, steuerfrei:

- A Bank- und Sparguthaben bei österreichischen Banken
- A Bank- und Sparguthaben bei ausländischen Banken
- A In- oder ausländische Forderungswertpapiere (zB Anleihen), die auf einem Depot bei einer österreichischen Bank liegen
- A In- oder ausländische Forderungswertpapiere, die auf einem Depot bei einer ausländischen Bank liegen
- A Inländische Investmentfonds bei einer in- oder ausländischen Bank
- A Ausländische Investmentfonds bei einer in- oder ausländischen Bank
- A Anteile an in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften (Aktien, GmbH-Anteile), sofern der Anteil des Erblassers unter 1 % des Nennkapitals beträgt

VfGH 7.3.2007, G 54/06

A Sachverhalt

A Prüfungsbeschluss 1 vom 15.3.2006, B 3391/05

A Prüfungsbeschluss 2 vom 12.12.2006, B 3391/05

A Aufhebung des § 1 ErbStG (Erwerbe von Todes wegen)

A Reparaturfrist 31.7.2008

A Verfassungsmäßigkeit der Schenkungssteuer?

A Auslaufen per 31.7.2008 politisch akkordiert

Optimierungsstrategien

A Reduktion der Erbschaftssteuer

- Erbschaftssteuerversicherung
- Lebensversicherungen
- Erwerb von endbesteuertem Vermögen

A Schenkungssteuer

- Abwarten
- Grundstücksschenkungen
- Schenkungen unter Vorbehalt des Fruchtgenusses und von Nutzungsrechten

Erbschaftssteuerversicherung I

- A Lebensversicherungsvertrag, dessen Versicherungssumme zur Deckung der Erbschaftssteuer gewidmet ist.
- A Versicherungssumme ist innerhalb von 2 Monaten nach dem Ableben des Versicherungsnehmers an das zuständige Finanzamt zu überweisen.
- A Steuervorteil besteht darin, dass der als Erbschaftssteuerversicherung gebundene Betrag von der Erbschaftssteuer befreit ist (Erbschaftssteuererminderung = Versicherungssumme * Steuersatz).

Erbschaftssteuerversicherung II

Beispiel

Steuerpflichtiger Nachlass des Vaters an den Sohn:

EUR 1.000.000

Darin enthalten Versicherung: EUR 400.000

Nachlass	1.000.000
Steuersatz	<u>11 %</u>
Steuer	110.000
Ermäßigung (11 % von 110 TEUR)	<u>-12.100</u>
Steuer	97.900

ErbSt-Optimierung bei Lebensversicherungen

A 3 Rechtspositionen bei Lebensversicherungen (LV)

- Versicherungsnehmer (VN)
- Versicherte Person (VP)
- Begünstigter (B)

A Auszahlungen aus LV an eine andere Person als VN unterliegen ErbSt bzw SchenkSt

A Vermeidung, wenn $VN = B$

Erwerbe von endbesteuertem Vermögen I

Gegenstandszurechnung (VfGH 25.2.1999, B 128/99)

- A** Vorteil aus der Endbesteuerung gehört dem Erwerber des jeweiligen Gegenstandes, zB Sparbuches
- A** Zuteilung kann erfolgen
 - durch den Erblasser (zB Quote, Legat, Schenkung auf den Todesfall etc) oder
 - durch den Erben (Erbteilung, Pflichtteilserfüllung, entgeltlicher Erbverzicht)
- A** Wenn Erwerber den Steuervorteil nicht voll ausnutzen kann, kann der „überschießende Steuervorteil“ bei den übrigen Erwerbern von Todes wegen geltend gemacht werden
- A** Steuervorteil darf nicht verloren gehen
- A** Judikatur gilt auch für anderes begünstigt besteuertes Vermögen, zB Grundstücke (Einheitswert)

Erwerbe von endbesteuertem Vermögen II

Beispiel zur Gegenstandszurechnung

A Erblasser hinterlässt 100%ige GmbH Beteiligung (gemeiner Wert 480), einen Bankkredit (100) und ein endbesteuertes Sparbuch (400). Erbin ist die Ehefrau. Sie findet den Pflichtteilsanspruch des Kindes durch Auszahlung vom Sparbuch von 200 ab.

A Erbin:	GmbH-Beteiligung	480
	Freibetrag gem § 15a ErbStG	-365
	Sparbuch	400
	Bankkredit	-100
	<u>Auszahlungsverpflichtung</u>	<u>-200</u>
	Steuerlicher Wert des Nachlasses	215
	<u>davon steuerfreies Kapitalvermögen</u>	<u>400</u>
	Steuerpflicht der Ehegattin	0
	überschießender Steuervorteil	185
A Kind:	Geldauszahlung vom Sparbuch	200
	<u>überschießender Steuervorteil</u>	<u>-185</u>
	Steuerpflicht bei Kind (StKI I)	15

Erwerbe von endbesteuertem Vermögen III

A Möglichkeiten der Teilung eines Nachlasssparbuches zwischen Erben und Vermächtnisnehmer

- bankinterne Teilung des Sparbuchs in Sub-Sparbücher
- Einräumung einer betraglich limitierten Abhebeberechtigung an Vermächtnisnehmer (VwGH 24.2.2002, 2001/16/0554)

A Erbteilungen unter mehreren Erben

- Steuerfreiheit des Nachlasssparbuches steht allen Erben anteilig zu unabhängig von der konkreten Aufteilung („Quotenzurechnung“)

Indirekte Grundstücksschenkung I

Beispiel:

Der Großvater möchte seiner Enkelin einen Geldbetrag als Erbvorweg schenken, damit sich diese eine Liegenschaft im Wert von EUR 730.000,00 kaufen kann. Der Einheitswert der Liegenschaft beträgt EUR 100.000,00.

Indirekte Grundstücksschenkung II

Lösung

	Schenkung ohne Auflage	Schenkung mit Auflage
Schenkung	730.000,00	300.000,00
Steuersatz	20 %	18 %
Steuer	146.000,00	54.000,00
GrESt-Äquivalent (3,5%)	—	10.500,00
Gesamt	146.000,00	64.500,00
Steuerersparnis	81.500,00	

Gemischte Schenkung von Liegenschaften I

Beispiel:

Ein Vater schenkt seiner Tochter eine Liegenschaft mit einem Verkehrswert von EUR 800.000,00 und einem Einheitswert von EUR 100.000,00 gegen Übernahme eines Kredits von EUR 300.000,00. Höhe der Schenkungssteuer?

Gemischte Schenkung von Grundstücken II

Lösung:

3-facher Einheitswert	300.000,00
abzügl. übernommener Kredit	<u>-300.000,00</u>
Bemessungsgrundlage SchenkSt	0,00
GrESt von Gegenleistung (2 % v. 300.000)	6.000,00
GrESt-Äquivalent	0,00

Schenkung unter Vorbehalt des Fruchtgenusses I

Beispiel:

Ein Vater (60 Jahre alt) möchte seinen beiden Kindern je zur Hälfte ein Zinshaus schenken. Der Verkehrswert des Gebäudes beträgt EUR 2,5 Mio, der Einheitswert EUR 0,8 Mio. Das Zinshaus wirft einen jährlichen Ertrag in Form von Mieten von EUR 0,3 Mio ab. Der Vater behält sich die Mieteinnahmen vor (=„Schenkung unter Vorbehalt des Fruchtgenusses“).

Schenkung unter Vorbehalt des Fruchtgenusses II

Lösung

	Schenkung ohne Fruchtgenuss		Schenkung mit Fruchtgenuss	
	Sohn	Tochter	Sohn	Tochter
anteiliger 3-facher Einheitswert	1.200.000	1.200.000	1.200.000	1.200.000
abzügl. Freibetrag	-2.200	-2.200	0	0
abzügl. jährl Last (Faktor 13,292 lt BewG)	0	0	1.993.800	1.993.800
Bemessungsgrundlage	1.197.800	1.197.800	0	0
Steuersatz	12 %	12 %	0	0
Steuer	143.736	143.736	0	0
GrESt-Äquivalent (2 %)	24.000	24.000	0	0
GrESt	0	0	39.876	39.876
Steuer gesamt	167.736	167.736	39.876	39.876
Steuerersparnis				255.720

Schenkung unter Vorbehalt eines Nutzungsrechts I

Beispiel:

Ein Vater (65 Jahre alt) möchte seiner Tochter ein Haus schenken und behält sich gleichzeitig ein lebenslanges Wohnrecht vor. Der Einheitswert beträgt EUR 50.000,00. Eine monatliche Miete würde im Vergleich EUR 1.000,00 betragen.

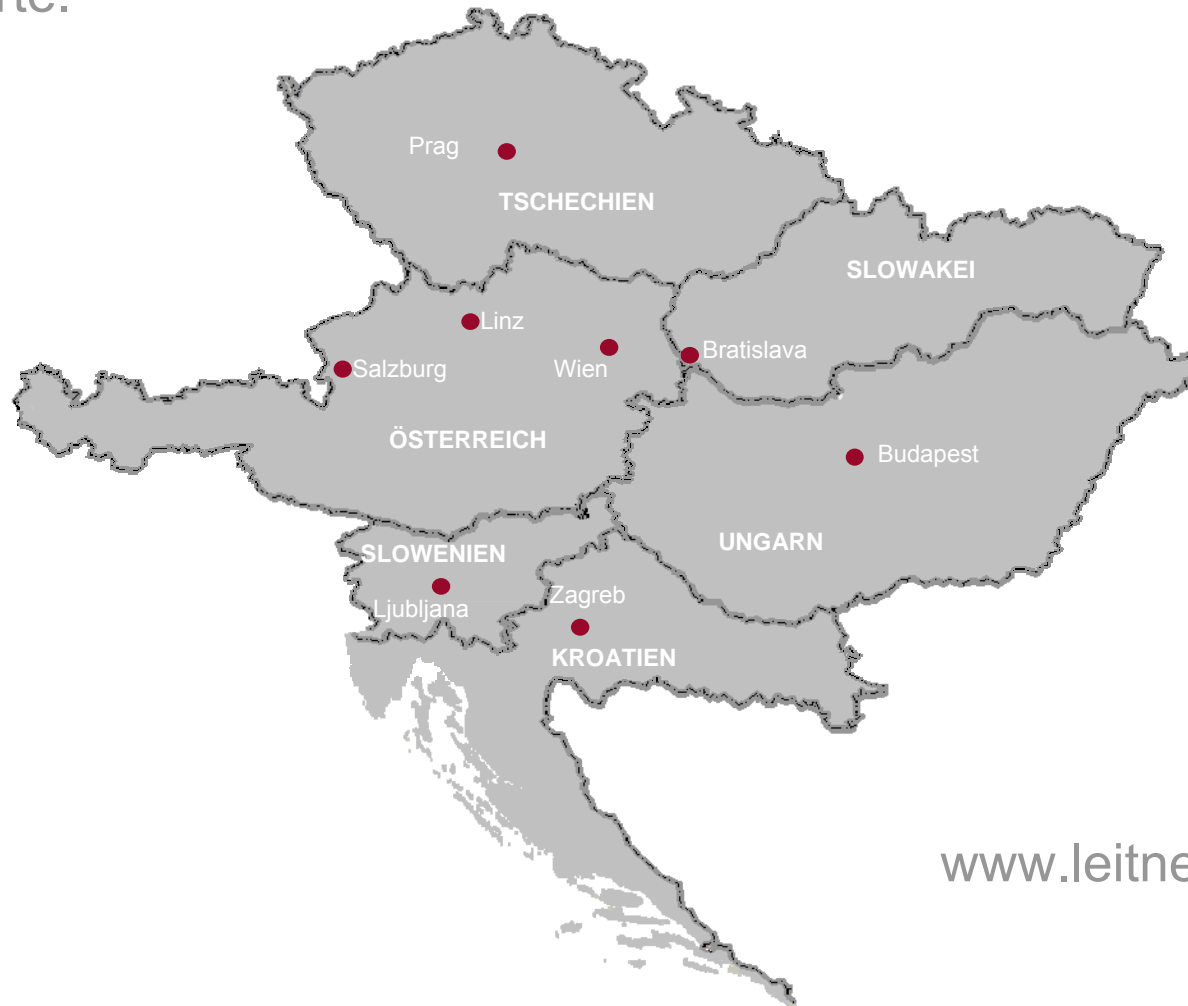
Schenkung unter Vorbehalt eines Nutzungsrechts II

Lösung

	Schenkung ohne Wohnrecht	Schenkung mit Wohnrecht
3-facher Einheitswert	150.000	150.000
abzügl. Freibetrag	-2.200	-2.200
abzügl. jährl. Last (Faktor 11,749 lt BewG)	0	-140.988
Bemessungsgrundlage	147.800	6.812
Steuersatz	8%	2%
Steuer	11.824	136
GrESt-Äquivalent (2 %)	3.000	180
GrESt		2.820
Steuer gesamt	14.824	3.136
Steuerersparnis		11.688

LEITNER + LEITNER

Die Standorte.



www.leitner-leitner.com

LEITNER + LEITNER. Die Adressen.

- A** Leitner + Leitner Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsges.m.b.H / A-1030 **WIEN**, Am Heumarkt 7
Tel +43/1/718 98 90, Fax +43/1/718 98 90-100 / e-mail: office@leitner-leitner.com
- A** Leitner + Leitner GmbH & Co KEG Wirtschaftsprüfer und Steuerberater / A-4040 **LINZ**, Ottensheimer Straße 30, 32 und 36
Tel +43/732/7093-0, Fax +43/732/7093-503 / e-mail: office@leitner-leitner.com
- A** Leitner + Leitner GmbH & Co KEG Wirtschaftsprüfer und Steuerberater / A-5020 **SALZBURG**, Hellbrunner Straße 7
Tel +43/662 /84 7093-0, Fax +43/662/84 7093-699 / e-mail: office@leitner-leitner.com
- A** VORLÍČKOVÀ & LEITNER / 110 00 **PRAHA 1**, Jungmannova 31, Tel +420/233 111 100, Fax +420/233 111 133
e-mail: office@vorlickova.com
- A** BMB Leitner / SK-811 01 **BRATISLAVA**, Zámocká 32, Tel +421/2/5910 1800, Fax +421/2/5910 1850
e-mail: bmb@bmbleitner.sk
- A** Leitner + Leitner Kft / H-1027 **BUDAPEST**, Kapás utca 6-12, Víziváros Office Center B/IV
Tel +36/1/279 29 30 , Fax +36/1/209 48 74 / e-mail: office@leitner-leitner.hu
- A** Leitner + Leitner / HR-10000 **ZAGREB**, Zavrtnica 17, Tel +385 1 606 44 00, Fax +385 1 606 44 11 /
e-mail: office@leitner-leitner.hr
- A** Leitner + Leitner d.o.o. / SI-1000 **LJUBLJANA**, Dunajska cesta 159, Tel +386/1/563 67 50, Fax +386/1/563 67 89
e-mail: office@leitner-leitner.si
- A** www.leitner-leitner.com